

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (Januar 2025)

### I. Geltungsbereich

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind für sämtliche Lieferungen und Leistungen der TECOmedical AG massgebend und regeln die Modalitäten der Leistungserbringung zwischen der TECOmedical AG und dem Käufer.

Abweichungen von den Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung.

### II. Angebot und Vertragsabschluss

2.1 Das von der TECOmedical AG in Broschüren, Katalogen oder im Internet publizierte Produktsortiment dient lediglich der Information und verpflichtet die TECOmedical AG nicht zum Vertragsabschluss. Mündliche Angebote von TECOmedical AG sind freibleibend und unverbindlich. Der Vertrag kommt mit der schriftlichen Auftragsbestätigung der TECOmedical AG zustande.

2.2 Das Vertragsangebot eines Käufers ist auch per E-mail, FAX oder Telefon verbindlich.

### III. Preise und Zahlungsbedingungen

3.1 TECOmedical AG verkauft zu den Preisen der jeweils gültigen Preisliste am Tag der Ausstellung der Auftragsbestätigung. Die Preise verstehen sich in CHF, exklusive Mehrwertsteuer einschliesslich Lieferung und Verpackung frei Empfangsstation in der Schweiz, wenn nichts anderes vereinbart wurde. Eilsendung und Expresszuschläge sind als Mehrkosten vom Käufer zu tragen.

Haben die Vertragsparteien vereinbart, dass die Ware frühestens 4 Monate nach Ausstellung der Auftragsbestätigung ausgeliefert werden soll (z.B. Lieferung auf Abruf), so gilt die gültige Preisliste am Tag der Lieferung, vorbehaltlich einer abweichenden schriftlichen Vereinbarung.

3.2 Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum netto ohne Abzug zu begleichen, vorbehaltlich einer abweichenden schriftlichen Vereinbarung. Teilzahlungen sind ausgeschlossen, es sei denn TECOmedical AG stimmt schriftlich zu.

Werden Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder Umstände bekannt, welche die Kreditwürdigkeit des Käufers zu mindern geeignet sind, so werden alle Forderungen von TECOmedical AG, auch aus anderen Rechtsgeschäften mit dem Käufer, sofort fällig.

3.3 Gerät der Käufer in Zahlungsverzug, so ist TECOmedical AG berechtigt, Verzugszinsen in der Höhe von 6 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Schweiz, Nationalbank auf den rückständigen Zahlungen zu verlangen. Ferner werden Mahnspesen erhoben und Inkassokosten dem Käufer belastet. Ferner können dem Käufer eingeräumte Sondervorteile widerrufen werden.

3.4 Dem Käufer ist die Verrechnung von Forderungen gegen TECOmedical AG nicht gestattet.

3.5 Der Käufer ist nicht berechtigt, eigenmächtig Zahlungen zurückzuhalten für behauptete Mängel am gelieferten Produkt.

### IV. Lieferung

4.1 Der Gefahrenübergang auf den Käufer erfolgt, wenn die Ware das Werk oder das Lager von TECOmedical AG verlässt.

4.2 Höhere Gewalt berechtigt TECOmedical AG, ihre Leistung für die Dauer der Behinderung und einer anschliessenden Anlaufzeit hinauszuschieben oder, wenn die Leistungen aus Gründen, die von TECOmedical AG nicht zu vertreten sind, unmöglich oder wesentlich erschwert wurden, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Als höhere Gewalt gelten auch Streiks, unvorhersehbare Betriebsstörungen, allfällige behördliche Anordnungen, Gesetzesänderungen, unvorhersehbare Ausfälle bei den Lieferanten sowie sonstige unvorhersehbare Ereignisse, soweit diese nicht von TECOmedical AG zu vertreten sind.

4.3 Im Falle des Lieferverzugs von TECOmedical AG ist der Käufer zum Rücktritt von dem noch nicht erfüllten Teil des Vertrages nur berechtigt, wenn TECOmedical AG auch innerhalb einer schriftlichen unter Rücktrittsandrohung gesetzten Nachfrist von mindestens vier Wochen nicht liefert.

4.4 TECOmedical AG ist zu Teillieferungen berechtigt, soweit dies medizinisch vertretbar ist und dem Käufer die Annahme der Teilleistung, unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen zuzumuten ist. Derartige Teillieferungen gelten als selbständige Rechtsgeschäfte.

4.5 TECOmedical AG behält sich vor, im Falle von vermuteten Fabrikationsfehlern oder aus sonstigen Gründen, Waren zurückzurufen oder Lieferungen zurückzuhalten, wenn damit Mängel beseitigt oder Schäden abgewendet werden können. In derartigen Fällen erstattet TECOmedical AG nach eigener Wahl einen bereits bezahlten Kaufpreis oder liefert kostenlos Ersatz. Weitergehende Verpflichtungen bestehen nicht.

4.6 Gerät der Käufer in Annahmeverzug, hat dieser der TECOmedical AG die hierdurch entstandenen Mehraufwendungen zu ersetzen.

### V. Gewährleistung und Haftung

5.1 TECOmedical AG leistet sechs Monate ab Gefahrenübergang auf den Käufer Gewähr für einwandfreies Material, ordnungsgemässe Herstellung und technische Leistung der von ihr gelieferten Produkte. Weist ein Produkt ein Verfalldatum auf, wird maximal bis zum Ablauf dieses Datums Gewähr geleistet. Nach Überschreiten des angegebenen Haltbarkeitsdatums darf das Produkt nicht mehr verwendet werden.

Der Käufer verpflichtet sich, die Lieferung innerhalb eines Werktages nach Erhalt zu prüfen und festgestellte Mängel innerhalb von fünf Werktagen zu rügen, ansonsten die Lieferung als vollständig und mängelfrei gilt.

5.2 Die TECOmedical AG verpflichtet sich, Mängel der gelieferten Vertragsgegenstände innerhalb von sechs Monaten seit Gefahrenübergang, durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung zu beheben. Bei zweimaligem Fehlschlagen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung ist der Käufer berechtigt, Wandelung oder Minderung zu verlangen.

5.3 Weitergehende Ansprüche des Käufers sind ausgeschlossen. TECOmedical haftet daher nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind; insbesondere haftet sie nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden. Darüber hinaus wird keine Gewähr übernommen bei ungeeigneter oder unsachgemässer Verwendung der Produkte, nicht ordnungsgemässer Lagerung und Nichteinhaltung der vorgegebenen Produkthanwendung. Der Käufer hat dafür besorgt zu sein, die Verwendung der Produkte ausschliesslich geeignetem Fachpersonal vorzuhalten. Dieses hat die Funktionsfähigkeit der Produkte in eigener Verantwortung unmittelbar nach Erhalt und an jedem Tag des Gebrauchs zu kontrollieren.

Die Haftung von TECOmedical AG für Hilfspersonen, für Schäden aus Unmöglichkeit der Leistung, aus Verzug und aus unerlaubter Handlung wird ausdrücklich ausgeschlossen, es sei denn der Schaden wurde vorsätzlich herbeigeführt.

5.4 TECOmedical AG ist berechtigt, vor Ausführung der Nachbesserung bzw. Neulieferung, den Schaden selbst festzustellen und zu begutachten. Der Käufer ist verpflichtet, das angeblich mangelhafte Produkt auf eigene Kosten aufzubewahren und auf Verlangen der TECOmedical AG zur Verfügung zu stellen.

5.5 Im Falle der Nachbesserung ist TECOmedical AG verpflichtet, alle zum Zweck der Nachbesserung erforderlichen Aufwendungen zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde.

5.6 Erweist sich die Mängelrüge als unbegründet, so gehen die dadurch veranlassten Kosten der Begutachtung und alle damit einhergehenden sonstigen Aufwendungen, inklusive derjenigen von TECOmedical AG zu Lasten des Käufers.

5.7 Dem Kunden wird ausdrücklich untersagt, Produkte von TECOmedical AG ohne schriftliche Zustimmung ins Ausland weiter zu veräussern. TECOmedical AG lehnt jegliche diesbezügliche Haftung ab.

### VI. Eigentumsvorbehalt

6.1 Bis zur Erfüllung aller Forderungen, die TECOmedical AG gegen den Käufer jetzt oder zukünftig zustehen, werden ihr die nachfolgenden Sicherheiten zur Verfügung gestellt. TECOmedical AG gibt diese frei, soweit ihr Wert die Forderung ständig um mehr als 10% übersteigt und der Käufer dies verlangt.

6.2 Die TECOmedical AG behält sich an den von ihr gelieferten Produkten das Eigentum vor, bis der Käufer sämtliche Forderungen aus der Geschäftsverbindung bezahlt hat. Die TECOmedical AG ist berechtigt, den Eigentumsvorbehalt selbständig im dafür vorgesehenen Register eintragen zu lassen. **Der Käufer erklärt sich mit dem Eintrag ausdrücklich einverstanden.**

Der Käufer ist verpflichtet, einen Sitzwechsel innert sieben Tagen der TECOmedical AG mitzuteilen und das Produkt auf seine Kosten während der Dauer des Eigentumsvorbehalts in stand zu halten und die notwendigen Versicherungen abzuschliessen. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware hat der Käufer auf das Eigentumsrecht von TECOmedical AG hinzuweisen und TECOmedical AG unverzüglich zu benachrichtigen.

Der Käufer darf das Produkt vor der vollständigen Bezahlung nicht an Dritte veräussern, verpfänden oder zur Sicherung übereignen. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers - insbesondere Zahlungsverzug - hat die TECOmedical AG ihn zu mahnen. Bezahlt der Käufer nicht innert 10 Tagen seit der Mahnung, ist TECOmedical AG berechtigt, die Vorbehaltsware auf Kosten des Käufers und zur Sicherung der Forderung zurück zu nehmen. Ausserdem ist TECOmedical AG zur Rücknahme berechtigt, wenn der Käufer ein gerichtliches oder aussergerichtliches Nachlassverfahren anstrebt oder ein Zwangsvollstreckungsverfahren (Insolvenzverfahren) eröffnet wird. In der Rücknahme der Vorbehaltsware liegt kein Rücktritt vom Vertrag.

6.3 Allfällig entstehende Forderungen bezüglich der Vorbehaltsware tritt der Käufer bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an TECOmedical AG ab. Der Käufer ermächtigt TECOmedical AG, die abgetretenen Forderungen im eigenen Namen geltend zu machen. TECOmedical AG verpflichtet sich, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt und nicht in Zahlungsverzug gerät. Sollte dies der Fall sein, so kann TECOmedical AG verlangen, dass der Käufer die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazu gehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.

### VII. Geistiges Eigentum

Sämtliche Immaterialgüterrechte an den gelieferten Produkten verbleiben im Eigentum von TECOmedical AG.

### VIII. Gerichtsstand, Anwendbares Recht, Teilnichtigkeit

8.1 Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten ist der **Sitz von TECOmedical AG**.

Anwendbar ist schweizerisches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des UN-Kaufrechts.

8.2 Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder unwirksam werden, wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstiger Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen und/oder nichtigen Bestimmung soll eine angemessene Regel gelten, die dem Sinn und Zweck des im Vertrag und in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen Gewollten am nächsten kommt.